

## Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

### „CV Strategiefonds“

(ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

#### 1. Änderung des Fondsvertrages

##### 1.1. Bezeichnung; Firma und Satz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§1)

Die Bezeichnung des Anlagefonds wird wie folgt geändert:

<u>Alt:</u>	<u>Neu:</u>
CV Strategiefonds	Chartvalor SmartAlpha

##### 1.2 Anteile und Anteilsklassen (§6)

###### 1.2.1 Änderung von bestehenden Anteilsklassen

Bei den Anteilsklassen sind folgende Änderungen vorgesehen (vgl. § 6 Ziff. 4)

- Die "CHF"-Anteilsklasse wird dahingehend angepasst, dass neu eine performanceabhängige Gebühr (Performance Fee) gemäss § 19 Abs. 2 des Fondsvertrages erhoben wird.
- Die "CHF B"-Klasse wird dahingehend angepasst, dass neu kein Mindestzeichnungsbetrag für Erst- und Folgezeichnungen von CHF 100'000.— pro Anleger oder pro Vermögensverwalter mehr erforderlich ist, wenn der Anleger keinen Vermögensverwaltungsauftrag, Mandatsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit Chartvalor AG hat. Die Anteilsklasse steht neu ausschliesslich Anlegern offen, welche eine solche schriftliche Vereinbarung mit Chartvalor AG haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilsklasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt.
- Die "EUR B"-Klasse wird dahingehend angepasst, dass neu kein Mindestzeichnungsbetrag für Erst- und Folgezeichnungen von EUR 100'000.— pro Anleger oder pro Vermögensverwalter mehr erforderlich ist, wenn der Anleger keinen Vermögensverwaltungsauftrag, Mandatsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit Chartvalor AG hat. Die Anteilsklasse steht neu ausschliesslich Anlegern offen, welche eine solche schriftliche Vereinbarung mit Chartvalor AG haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilsklasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt.

###### 1.2.2 Aufhebung einer bestehenden Anteilsklasse

Die inaktive und nicht mehr benötigte Anteilsklasse "EUR" wird aus dem Fondsvertrag entfernt. § 6 Ziff. 4 und § 19 Ziff. 1 werden deshalb entsprechend angepasst.

### 1.2.3 Schaffung von neuen Anteilsklassen

Zusätzlich zu den obgenannten Anteilsklassen sollen neu in Übereinstimmung mit §6 Ziff. 1 des Fondsvertrages die beiden nachfolgenden Anteilsklassen geschaffen werden:

- "CHF-I"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Bei dieser Anteilsklasse kann eine performanceabhängige Gebühr (Performance Fee) gemäss § 19 Abs. 2 des Fondsvertrages erhoben werden. Für diese Anteilsklasse beträgt der erforderliche Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung CHF 5'000'000.— pro Anleger oder pro Vermögensverwalter. Bei der der "CHF-I-Klasse" können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.
- "CHF-I2"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Für diese Anteilsklasse beträgt der erforderliche Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung CHF 5'000'000.— pro Anleger oder pro Vermögensverwalter. Bei der der "CHF-I2"-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

Die neue Anteilsklassenstruktur mit fünf Anteilsklassen unterscheiden sich neu bezüglich der Referenzwährung, bezüglich der Kostenstruktur, bezüglich der Erhebung einer performanceabhängigen Gebühr ("Performance Fee"), bezüglich dem erforderlichen Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung sowie bezüglich den Voraussetzungen für den Erwerb.

Die Verwaltungskommission beträgt für die neue Anteilsklasse "CHF-I" maximal 0.80% p.a. und für die neue Anteilsklasse "CHF-I2" maximal 1.00% p.a. Weitere Details zu den Kosten zulasten des Fondsvermögens sind im neuen Fondsvertrag unter § 19 ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Anteilsklassen werden die folgenden Bestimmungen des Fondsvertrages geändert: § 6 Ziff. 4, § 19 Ziff. 1.

### 1.3 Anpassungen der Anlagepolitik (§ 8)

- Die Anlagepolitik wird unter §8 Ziffer 1c wie folgt ergänzt:  
Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die weder Effektenfonds oder übrige Fonds für traditionelle Anlagen sind, noch den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union (UCITS oder AIFM) entsprechen, aber diesen oder schweizerischen Fonds der Art "Effektenfonds\*" (Art. 53 KAG) oder "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (Art. 70 KAG) gleichwertig sind.
- Das Anlageziel sowie die Anlagepolitik unter § 8 Ziff. 2 werden geändert. Die wichtigsten Anpassungen sind die folgenden:
  - o Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Ziff. 1 Bst. b) und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 1 Bst. g) auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und e), welche überwiegend in solche investieren), sind neu zu mindestens 35% (bisher: höchstens 45%) des Fondsvermögens erlaubt.
  - o Anlagen in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate gemäss Ziff. 1 Bst. b) und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 1 Bst. g) auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und e), welche überwiegend in solche investieren) sowie Geldmarktinstrumente gemäss Ziff. 1 Bst. d), sind neu auf höchstens 35% (bisher: mindestens 35%) des Fondsvermögens begrenzt.

§ 8 Ziff. 2 lautet deshalb neu wie folgt:

#### **Anlageziel**

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, aus Sicht der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse den Ertrag und Wertzuwachs optimal zu kombinieren.

## Anlagepolitik

Zu diesem Zweck investiert der Fonds auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedenen Anlage-klassen.

Dieser Anlagefonds bildet ein global diversifiziertes, abgerundetes Portefeuille. Er investiert in erster Linie weltweit in Aktien und in fest und variabel verzinsliche Anlagen (Obligationen und Geldmarktinstrumente). Da-bei bewegt sich der Aktienanteil zwischen 35%-100% und der Anteil der festverzinslichen Anlagen zwischen 0%-35%. Darüber hinaus kann der Anlagefonds bis zu 10% in indirekte Anlagen in Immobilien, bis zu 10% in indirekte Anlagen in Edelmetalle und in Rohstoffe (standardisierte Waren) und bis zu 10% in alternative Anlagen investieren.

Durch die Mischung unterschiedlicher Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko-Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft.

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,

- a) mindestens 35% des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate gemäss Ziff. 1 Bst. b) und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 1 Bst. g) auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und e), welche überwiegend in solche investieren).
  - b) höchstens 35% des Fondsvermögens in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate gemäss Ziff. 1 Bst. b) und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 1 Bst. g) auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und e), welche überwiegend in solche investieren) sowie Geldmarktinstrumente gemäss Ziff. 1 Bst. d).
- Anpassung der Anlagepolitik unter § 8 Ziff. Bst. 4d, wonach Anlagen in OTC-gehandelte strukturierte Produkte neu bis höchstens 20% (bisher: 10%) des Fondsvermögens erlaubt sind.
  - Anpassung der Anlagepolitik unter § 8 Ziff. 5 dahingehend, dass die Fondsleitung neu unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben darf, die unmittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

### 1.4 Belastung des Fondsvermögens (§ 14)

§14 Ziff. 1 wird dahingehend geändert, dass der Anlagefonds neu nicht mehr als 60% (bisher: 25%) des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen darf.

### 1.5 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§19)

- In § 19 Ziff. 1 wird die maximale Verwaltungskommission für die "CHF"-Klasse auf neu 1.20% p.a. (*bisher: maximal 2.00%*) reduziert.
- Da für gewisse Anteilsklassen neu eine performanceabhängige Gebühr eingeführt wird, wird eine neue Ziff. 2 implementiert, welche wie folgt lautet:

Die Fondsleitung stellt ferner zu Lasten des Fondsvermögens der Anteilsklassen "CHF"-Klasse sowie "CHF-I"-Klasse eine Gewinnbeteiligung (Performance Fee) in Rechnung. Die Performance Fee wird gemäss den Angaben in der folgenden Tabelle berechnet.

<b>Performance Fee</b>	10%	Eine erfolgsabhängige Gebühr in Höhe von 10% wird auf der arithmetischen Differenz zwischen der kumulierten Fonds-Rendite und der kumulierten Hurdle Rate im Betrachtungszeitraum berechnet.
<b>Betrachtungszeitraum</b>	Quartal	Den Betrachtungszeitraum für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr bildet jeweils das Kalenderquartal (d.h. vier Quartale pro Jahr).

<b>Performanceberechnungsintervall</b>		Täglich	Die Basis der erfolgsabhängigen Gebühr bildet die tägliche Rendite des Nettoinventarwertes pro Anteil. Es wird keine Rendite an bewertungsfreien Tagen berechnet.
<b>Kosten- und Gebührenbehandlung</b>		Netto	Die erfolgsabhängige Gebühr wird auf den Nettoinventarwert pro Anteil <i>nach</i> Abzug aller Kosten und Gebühren aber <i>vor</i> Abzug der bis zum Berechnungszeitpunkt abgegrenzten erfolgsabhängigen Gebühr berechnet.
<b>Anteilsbasis</b>	<b>Anteilsgebühr</b>	High Watermark	Die erfolgsabhängige Gebühr pro Anteil wird mit Hilfe der aktuell gültigen High Watermark berechnet.
	<b>Gesamtgebühr</b>	Durchschnittlich Fondsanteile	Der Gesamtbetrag der abzugrenzenden erfolgsabhängigen Gebühr wird mit Hilfe der durchschnittlich ausstehenden Fondsanteile seit Quartalsbeginn berechnet.
<b>„High Watermark“-Prinzip</b>		Ja	Der Nettoinventarwert pro Anteil muss einen neuen Höchststand seit Lancierungsdatum des Fonds erreicht haben, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt bzw. ausgeschüttet werden kann.
<b>„High Watermark“-Reset-Intervall</b>	<b>Performance Fee</b>	Nach Ausschüttung	Die High Watermark eines neuen Quartals wird nur dann angepasst, wenn es zu einer Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr am Ende des abgelaufenen Quartals gekommen ist.
	<b>Fondserträge</b>		Bei der Ausschüttung von Erträgen oder Kapitalgewinnen an die Investoren resp. erhobene Steuern und Abgaben auf deren Wiederanlage, wird die High Watermark um die Ausschüttung korrigiert.
<b>„Hurdle Rate“-Prinzip</b>		Keine	Der Fonds muss keine Mindestrendite erreichen, damit eine erfolgsabhängige Gebühr abgegrenzt wird.
<b>Abgrenzungsintervall</b>		Bewertungstag	Die Abgrenzung der erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt an jedem Bewertungstag und kann in Abhängigkeit der Entwicklung des Nettoinventarwertes erhöht und teilweise oder vollständig wieder aufgelöst werden.
<b>Ausschüttungsintervall</b>		Quartalsweise	Die Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt an jedem Quartalsende.

- Neu soll es der Fondsleitung gestattet sein, Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen zu erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"). Aus diesem Grund wird eine neue Ziff. 8 implementiert, welche wie folgt lautet:  
Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

## 2. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 10. Februar 2023

**Die Fondsleitung:**

LLB Swiss Investment AG, Zürich

**Die Depotbank:**

UBS Switzerland AG, Zürich